

Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

05.06.2024

Nr. 173

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-----|---|---------|
| I. | Orchesterordnung für die Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.06.2024 | Seite 2 |
| II. | Ordnung über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sowie die Bestellung zur Gastprofessorin und zum Gastprofessor der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.06.2024 | Seite 7 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

I.

Orchesterordnung für die Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 05.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Orchesterordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Orchesterpflicht**
- § 2 **Einteilung**
- § 3 **Befreiung und Tausch**
- § 4 **Notenmaterial**
- § 5 **Probentermine, Stimmproben und Zulassung zur Orchesterphase**
- § 6 **Nachweis der Teilnahme**
- § 7 **Orchesterkonferenz**
- § 8 **Inkrafttreten**

§ 1 Orchesterpflicht

(1)

Orchesterpflichtig ist jede/r Studierende eines Orchesterinstrumentes der Studiengänge Bachelor of Music, Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik, Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik und Master of Music in folgendem Umfang:

Streichinstrumente, Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Bachelor of Music Streichinstrumente	3 Credits	3 Credits	3 Credits	3 Credits	3 Credits	3 Credits	3 Credits
Bachelor of Music Instrumental-/ Gesangspädagogik bzw. EMP Klassik			3 Credits fakultativ		3 Credits fakultativ -	-	-
Master of Music	3 Credits	3 Credits	3 Credits	-	-	-	-

Kreditierung für Streichinstrumente, IGP und EMP: pro Orchesterphase 1,5 Credits, Ausnahme Oper: 3 Credits (Stand: Sommersemester 2024)

Blasinstrumente:

- im Bachelorstudium sind mindestens vier Phasen zu spielen, sofern eine häufigere Einteilung nicht möglich ist.
- im Masterstudium sind mindestens zwei Phasen zu spielen, sofern eine häufigere Einteilung nicht möglich ist.

Bestimmte Instrumente wie Harfe/Schlagzeug/Saxofon werden nach Möglichkeit entsprechend der Besetzungen eingeteilt.

Die Kreditierung für Blasinstrumente erfolgt durch Absolvierung der eingeteilten Phasen (mit durchgängiger Präsenz).

(2)

Probenpläne werden dem Vorsitz der Orchesterkonferenz vor Bekanntgabe durch das Orchesterbüro vorgelegt.

(3)

Studierende, die eine feste Anstellung (befristet oder unbefristet) in einem Orchester antreten, werden für den Zeitraum der Anstellung von der Orchesterpflicht befreit. Innerhalb dieses Zeitraums werden ihnen für die noch zu absolvierende Studienzeit ab Beginn der festen Beschäftigung 3 Credits pro Semester angerechnet. Eine rückwirkende Anrechnung für davor liegende Zeiträume ist nicht möglich.

Studierende, die ein Orchesterpraktikum oder eine Akademiestelle antreten, sollen sich in der Regel für diesen Zeitraum von ihrem Studium beurlauben lassen.

Das Orchesterbüro ist von der bzw. dem Studierenden über Urlaubssemester, Praktika und Akademiestellen zu informieren.

§ 2 Einteilung

(1)

Jede/r Studierende in den Studiengängen Bachelor of Music und Master of Music wird zentral vom Orchesterbüro in die Orchesterphase eingeteilt. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Einteilung entsteht die Verpflichtung, an der entsprechenden Orchesterphase in vollem Umfang teilzunehmen.

(1a)

Bei einer mehrfachen Besetzung (z.B. bei Blasinstrumenten oder bei den Celli) muss diese vorher mit der Orchesterleitung abgesprochen werden, und die Studierende haben grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht für alle Proben.

(2)

Die Bekanntgabe der Einteilung für die Streichinstrumente erfolgt hochschulöffentlich in geeigneter Weise, vorzugsweise digital, sowie per E-Mail an die Studierenden und deren Hauptfachlehrende sowie an die Leitung des Hochschulorchesters.

(3)

Die Einteilung für die Blasinstrumente sowie die Planung von Bläserproben erfolgen nach Absprache zwischen dem Orchesterbüro und dem Dekanat bzw. den Hauptfachlehrenden; die Einteilung wird spätestens 2 Wochen vor Probenbeginn bekannt gegeben.

(4)

Freiwillige Teilnahme:

Studierende, die die Orchesterpflicht absolviert haben, können freiwillig an einer weiteren Phase teilnehmen, die mit den entsprechenden Leistungspunkten im Modul Ergänzung kreditiert wird, wenn sie bis zum Ende des vorhergehenden Semesters schriftlich ihren Wunsch an das Orchesterbüro übermittelt haben und wenn die Stimmgruppe eine entsprechende Erweiterung zulässt. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung.

§ 3 Befreiung und Tausch

(1)

Gründe für die Befreiung von der Orchesterpflicht sind:

1. Beurlaubung für das komplette Semester
2. Erkrankung: im Falle einer Erkrankung der oder des Studierenden bzw. einer oder eines betreuungspflichtigen Angehörigen muss diese frühzeitig, spätestens bis 1 Stunde vor Probebeginn, mitgeteilt werden. Das Orchesterbüro kann ein ärztliches Attest als Nachweis anfordern.
3. Befreiung auf Antrag für einzelne Proben, wenn die Teilnahme an Probespielen nachgewiesen wird. Die Einladung und Teilnahmebestätigung ist im Orchesterbüro vorzulegen. Die Genehmigung muss durch die Leitung des Hochschulorchesters mindestens zwei Wochen vor Probenbeginn erfolgt sein.
4. Über weitere Befreiungen entscheiden die Orchesterprojektleitung und Orchesterbüro; (als nächste Instanz der Fachbereichsrat und/oder das Rektorat).

(2)

Die Verpflichtung, die insgesamt zu leistenden Orchesterphasen zu absolvieren und der damit verbundene Erwerb der Leistungspunkte, wird durch eine Einzelbefreiung aus o.a. Gründen nicht aufgehoben.

(3)

Tausch der zu spielenden Phase:

Ein Tausch zwischen zwei Phasen ist auf Antrag nach Rücksprache mit den Hauptfachlehrenden möglich und kann im Orchesterbüro angemeldet werden. Dabei müssen beide Tauschpartner ihren Tauschwunsch bestätigen. Ohne Tauschpartner/in ist kein Tausch möglich. Die Credits erhält die bzw. der Spielende.

(4)

Die Studierenden sollen vorrangig an den Projekten des eigenen Standorts teilnehmen. Die Teilnahme an einem Orchesterprojekt an einem anderen Standort ist unter Umständen möglich und muss mit den Orchesterbüros beider Standorte erörtert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Projektteilnahme an einem anderen Standort.

(5)

Wenn bereits eingeteilte Studierende die Mitwirkung bei einer Phase weniger als 14 Tagen vor Projektbeginn ohne den Nachweis triftiger Gründe absagen, wird auf dem Orchesterstammblatt ein Malus von 1,5 Credits verzeichnet, der durch die Teilnahme an einer zusätzlichen Orchesterphase auszugleichen ist. Ob das Vorliegen triftiger Gründe nachgewiesen ist, entscheidet das Orchesterbüro in Abstimmung mit der Projektleitung, ggf. in Absprache mit der Hochschulleitung.

§ 4 Notenmaterial

Das Notenmaterial wird rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor Beginn für die Studierenden wie folgt zum Üben bereitgestellt:

Streichinstrumente:

in geeigneter digitaler Weise, ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung auf die Orchesterphase. Jede/r Studierende kann sich im Orchesterbüro eine Kopie der Orchesterstimme abholen. Der Erhalt der Kopie muss per Unterschrift bestätigt werden.

Blasinstrumente, Schlagzeug, Harfe:

Die von den Hauptfachlehrenden eingeteilten Studierenden leihen sich selbständig in der Bibliothek die Originalstimmen aus und geben diese nach Beendigung der Phase auch persönlich zurück.

Im öffentlichen Konzert wird aus dem Originalnotenmaterial gespielt.

§ 5 Probentermine, Stimmproben und Zulassung zur Orchesterphase

(1)

Die Probentermine werden spätestens am Ende eines Semesters für das folgenden Semester bekanntgegeben.

(2)

Die Stimmprobenleitungen setzen eine vorbereitende, (selbständige) Einstudierung der Stimme voraus. Nach Abschluss der Stimmproben entscheidet die Leitung, ob die Vorbereitung für die Teilnahme an den Tuttiproben ausreicht.

Sollte die Vorbereitung nicht ausreichend sein, wird die/der Studierende nicht zur Phase zugelassen und muss zu einem späteren Zeitpunkt eine Phase nachholen.

§ 6 Nachweis der Teilnahme

(1)

Der/die Studierende ist verpflichtet, alle veröffentlichten Probentermine wahrzunehmen und pünktlich vor Probebeginn zu erscheinen. Die Teilnahme wird auf der Anwesenheitsliste unter Aufsicht per Unterschrift bestätigt.

Die korrekte Teilnahme kann nur bis zum Probenbeginn unterzeichnet werden. Erscheinen nach offiziellem Probenbeginn oder vorzeitiges Verlassen der Probe gelten als „nicht teilgenommen“, wenn dies nicht im Voraus durch das Orchesterbüro entschuldigt wurde.

(2)

Im Orchesterbüro wird für jede/n Orchesterpflichtige/n ein Orchesterstammblatt angelegt, in dem alle Teilnahmen dokumentiert werden.

(3)

Der prüfungsrechtlich relevante Nachweis der Teilnahme wird nach Erfüllung der Orchesterpflicht durch Erlangen aller Credits auf Anfrage des Studierenden an das Prüfungsamt zur Erfassung für die Leistungsübersicht weitergeleitet. Der Studienabschluss ist nur mit nachgewiesener Absolvierung der Orchesterpflicht möglich.

§ 7 Orchesterkonferenz

(1)

Die Orchesterkonferenz tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen.

(2)

Die Orchesterkonferenz hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl der Orchesterphasen für das folgende Studienjahr.
- Entscheidung über das zu spielende Repertoire in Abstimmung mit der Hochschulplanung bezüglich der voraussichtlich verfügbaren, orchesterpflichtigen Studierenden. Hierzu soll sich eine Programm-AG jedes Semester treffen, s.u. Absatz 2a).
- Beratungsgremium für die Fachbereiche und die Hochschulleitung in Fragen zur Orchesterorganisation, -struktur und künstlerischer Belange.
- Feedback nach jeder Phase (verantwortlich: teilnehmende Studierende in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsbüro).

(2a)

Zur standortübergreifenden Programmplanung kann die Orchesterkonferenz im Benehmen mit dem Rektorat beschließen, eine kleine Programmgruppe einzusetzen, die sich im Vorfeld trifft.

(3)

Mitglieder der Orchesterkonferenz sind:

- Rektor/in als Vorsitzende/r (der Vorsitz kann delegiert werden)
- Ein/e Prorektor/in
- Leiter/in des Kölner Hochschulorchesters
- Leiter/in des Hochschulchores
- Leiter/in der Opernschule
- Leiter/in des Instituts für Neue Musik
- Die Orchesterleitung des Standorts Aachen bzw. eine Vertretung aus dem Standort
- Die Ensembleleitung des Standortes Wuppertal bzw. eine Vertretung aus dem Standort
- Leiter/in des Künstlerischen Betriebsbüros
- Vertreter/in des Orchesterbüros (auch in Vertretung für alle drei Standorten)
- Vertreter/innen der Fachbereiche 2 und 3.
- 2 Vertreter/innen der Studierenden aus den Fachbereichen 2 und 3
- 1 Vertreter/in des AstA oder StuPa, sofern diese nicht schon bei den bereits benannten Studierenden vertreten sind.

(4)

Die Orchesterkonferenz ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Orchesterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und findet ab dem 01.07.2024 Anwendung. Die bisherige Orchesterordnung vom 13.01.2017 (AB 89) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.05.2024

Köln, den 05.06.2024

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Professor Tilmann Claus

**II. Ordnung über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und
„außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“
sowie die Bestellung zur Gastprofessorin und zum Gastprofessor
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 05.06.2024**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 34 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195 ff) in der Fassung vom 3. November 2021 in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 19. Oktober 2022 (AB Nr. 156) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 2 Voraussetzungen der Verleihung

§ 3 Vorschlag

§ 4 Verfahrenseinleitung und Empfehlung des Fachbereichs

§ 5 Entscheidung über die Verleihung

§ 6 Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren

§ 7 Rücknahme und Widerruf der Verleihung; Verzicht

Abschnitt II

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 8 Voraussetzungen der Verleihung

§ 9 Vorschlag

§ 10 Verfahrenseinleitung und Empfehlung des Fachbereichs

§ 11 Entscheidung über die Verleihung

§ 12 Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 13 Rücknahme und Widerruf der Verleihung; Verzicht

Abschnitt III

Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 14 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 15 Verfahrenseinleitung

§ 16 Verfahrensdurchführung; Empfehlung des Fachbereichs

§ 17 Entscheidung über die Bestellung; rechtliche Wirkung der Bestellung

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (Abschnitt I)
- die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (Abschnitt II)
- die Bestellung als Gastprofessorin oder Gastprofessor (Abschnitt III).

Abschnitt I

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 2 Voraussetzungen der Verleihung

(1)

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an ausgewählte Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstige Personen verleihen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 29 KunstHG erfüllen, eine enge Bindung an die Hochschule haben und auf einem an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder der Forschung als auch in der Lehre erbringen. Die Verleihung kann auch befristet werden.

(2)

Die Verleihung der Bezeichnung setzt neben dem Status als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an Hochschulen voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die hervorragenden Leistungen auf dem vertretenen Fachgebiet und das besondere hochschulische Engagement der oder des Vorgeschlagenen müssen insgesamt das durchschnittliche Maß deutlich übersteigen.

(3) Neben der Lehrtätigkeit an der Hochschule soll die oder der Vorgeschlagene einer umfangreichen, herausragenden Konzert-, Aufnahme-, Auftritts-, Vortrags- oder Veröffentlichungstätigkeit o.ä. nachkommen, die zur Außenwirkung der Hochschule beiträgt.

§ 3 Vorschlag

(1)

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich formulierten Vorschlags aus dem Kreis der Mitglieder des Rektorats sowie der Dekaninnen und Dekane.

(2)

Vor der Einreichung des Vorschlags an den Fachbereichsrat findet ein streng vertrauliches Gespräch zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor über den beabsichtigten Ernennungsvorschlag statt.

(3)

Dem Vorschlag sind beizufügen:

- eine ausführliche Begründung des Vorschlags, die insbesondere die hervorragenden fachlichen und besonderen hochschulischen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne des § 2 darlegt
- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen hervorgeht
- ein umfassendes Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und Lehrtätigkeiten der oder des Vorgeschlagenen
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen bisher wahrgenommenen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausbildung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben
- eine Darlegung der engen Beziehung bzw. Verbindung zwischen der oder dem Vorgeschlagenen und der Hochschule

- der Nachweis der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel mindestens fünf Jahren
- eine Aufzählung der außergewöhnlichen Leistungen im künstlerisch-musikalischen, tänzerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Bereich.

§ 4 Verfahrenseinleitung und Empfehlung des Fachbereichs

(1)

Der Fachbereichsrat, dem das vertretene Lehrgebiet der oder des Vorgeschlagenen zuzuordnen ist, entscheidet anhand aller eingereichten Unterlagen, ob ein Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ eingeleitet wird und unterbreitet dem Rektorat nach Abschluss des fachbereichsinternen Verfahrens eine Empfehlung zur Verleihung der Bezeichnung.

(2)

Wird das Verfahren eingeleitet, holt die Dekanin oder der Dekan zwei Gutachten von auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. Die Gutachten sind in der Regel von auswärtigen Professorinnen oder Professoren an Hochschulen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch-wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs anzufordern. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Berufsordnung gilt entsprechend. Die Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(3)

Der Fachbereichsrat fasst nach Würdigung aller vorliegenden Unterlagen in einer gesonderten nichtöffentlichen Sitzung und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss. Ein Fachbereichsratsmitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einem Angehörigen (§ 20 Abs. 5 VwVfG NRW) einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4)

Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Fachbereichsratssitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen 5 Werktagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten und wird den Unterlagen beigelegt.

(5)

Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens und auch darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere auch gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. § 3 Abs. 6 der Berufsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(6)

Die Dekanin oder der Dekan leitet die von dem Fachbereichsrat beschlossene Empfehlung sowie das Protokoll der Beratung im Fachbereichsrat in Form eines Berichts mit allen weiteren Unterlagen an die Rektorin bzw. den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 5 Entscheidung über die Verleihung

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erhalt der Unterlagen (§ 4 Abs. 6) und nach Beratung im Rektorat über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

§ 6 Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren

(1)

Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor ist nach § 10 Abs. 4 KunstHG Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule für Musik und Tanz Köln, sofern sie oder er nicht aus anderen Gründen Mitglied der Hochschule ist. Sie oder er nimmt in der Eigenschaft als „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an Wahlen nicht teil. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf die Übertragung eines Amtes an der Hochschule.

(2)

Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor verpflichtet sich auf Grund der Verleihung der Bezeichnung zu einem regelmäßigen und nachhaltigen Engagement in der Lehre an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit darf die Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Das Ruhen der Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von einem Semester bzw. aus Gründen des Mutterschutzes und der Elternzeit ist unschädlich. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen nach Beratung im Rektorat die Weiterführung der Bezeichnung auf Antrag genehmigen. Die Genehmigung wird mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

§ 7 Rücknahme und Widerruf der Verleihung; Verzicht

(1)

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann aus wichtigem Grund durch die Rektorin bzw. den Rektor zurückgenommen oder widerrufen werden; insbesondere, um Schaden von der Hochschule abzuwenden oder wenn über einen Zeitraum von mehr als 2 Semestern ohne das Vorliegen triftiger Gründe keine Beteiligung an der Lehre oder der Forschung mehr erfolgt ist oder wenn die Verbundenheit zur Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht mehr bestehen sollte. Die Dekanin oder der Dekan sowie die bzw. der Beteiligte sind vor der Aberkennung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ anzuhören.

(2)

Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor auf die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verzichten.

Abschnitt II

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 8 Voraussetzungen der Verleihung

(1)

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an ausgewählte Personen verleihen, die eine enge Bindung an die Hochschule haben und auf einem an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Kunstausbübung oder in der beruflichen Praxis der Kunst erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die hervorragenden Leistungen auf dem vertretenen Fachgebiet und die außergewöhnlichen Erfolge der oder des Vorgeschlagenen in einem oder mehreren der vorgenannten Bereiche müssen insgesamt das durchschnittliche Maß deutlich übersteigen. Die Verleihung kann auch befristet werden. Die Verleihung der Bezeichnung an Mitglieder der Hochschule ist im Regelfall ausgeschlossen.

(2)

Die Verleihung der Bezeichnung setzt, jeweils durch ein Gutachten nachzuweisen, eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an Hochschulen oder außergewöhnliche Leistungen im künstlerisch-musikalischen, tänzerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Bereich voraus.

(3)

Neben der Lehrtätigkeit an der Hochschule soll die oder der Vorgeschlagene einer umfangreichen, herausragenden Konzert-, Aufnahme-, Aufttritts-, Vortrags- oder Veröffentlichungstätigkeit o.ä. nachkommen, die zur Außenwirkung der Hochschule beiträgt.

§ 9 Vorschlag

(1)

Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich formulierten Vorschlags aus dem Kreis der Mitglieder des Rektorats sowie der Dekaninnen und Dekane.

(2)

Vor der Einreichung des Vorschlags an den Fachbereichsrat findet ein streng vertrauliches Gespräch zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor über den beabsichtigten Ernennungsvorschlag statt.

(3)

Dem Vorschlag sind beizufügen:

- eine ausführliche Begründung des Vorschlags, die insbesondere die hervorragenden fachlichen Leistungen und außergewöhnlichen Erfolge der oder des Vorgeschlagenen im Sinne des § 8 Abs. 1 darlegt
- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen hervorgeht
- ein umfassendes Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und Lehrtätigkeiten der oder des Vorgeschlagenen
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen bisher wahrgenommenen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben
- eine Darlegung der engen Beziehung bzw. Verbindung zwischen der oder dem Vorgeschlagenen und der Hochschule
- der Nachweis der erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren oder eine Aufzählung der eine Abweichung von der Regel begründenden außergewöhnlichen Leistungen im künstlerisch-musikalischen, tänzerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Bereich.

§ 10 Verfahrenseinleitung und Empfehlung des Fachbereichs

(1)

Der Fachbereichsrat, dem das vertretene Lehrgebiet der oder des Vorgeschlagenen zuzuordnen ist, entscheidet anhand aller eingereichten Unterlagen, ob ein Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ eingeleitet wird und unterbreitet nach Abschluss des fachbereichsinternen Verfahrens dem Rektorat eine Empfehlung zur Verleihung der Bezeichnung.

(2)

Wird das Verfahren eingeleitet, holt die Dekanin oder der Dekan zwei Gutachten von auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. Die Gutachten sind in der Regel von auswärtigen Professorinnen bzw. Professoren an Hochschulen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch-wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs anzufordern. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Berufsordnung gilt entsprechend. Die Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(3)

Der Fachbereichsrat fasst nach Würdigung aller vorliegenden Unterlagen in einer gesonderten nichtöffentlichen Sitzung und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss. Ein Fachbereichsratsmitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einem Angehörigen (§ 20 Abs. 5 VwVfG NRW) einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4)

Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Fachbereichsratssitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen 5 Werktagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten und wird den Unterlagen beigelegt.

(5)

Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens und auch darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere auch gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. § 3 Abs. 6 der Berufsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(6)

Die Dekanin oder der Dekan leitet die von dem Fachbereichsrat beschlossene Empfehlung sowie das Protokoll der zuvor im Fachbereichsrat geführten Beratung in Form eines Berichts mit allen weiteren Unterlagen an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zur Entscheidung weiter.

§ 11 Entscheidung über die Verleihung

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erhalt der Unterlagen (§ 10 Abs. 6) und nach Beratung im Rektorat über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“.

§ 12 Rechte und Pflichten der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors

(1)

Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist nach § 10 Abs. 4 KunstHG Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule für Musik und Tanz Köln, sofern sie oder er nicht aus anderen Gründen Mitglied der Hochschule ist. Sie oder er nimmt in der Funktion einer „Honorarprofessorin“ bzw. eines „Honorarprofessors“ an Wahlen nicht teil. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch die Übertragung eines Amtes an der Hochschule.

(2)

Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor verpflichtet sich auf Grund der Verleihung der Bezeichnung zu einem regelmäßigen und nachhaltigen Engagement in der Lehre an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit darf die Bezeichnung nicht weitergeführt werden. Das Ruhen der Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von einem Semester oder aus Gründen des Mutterschutzes und der Erziehungszeit ist unschädlich. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Einzelfällen nach Beratung im Rektorat die Weiterführung der Bezeichnung auf Antrag genehmigen. Die Genehmigung wird mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

§ 13 Rücknahme und Widerruf der Verleihung; Verzicht

(1)

Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann aus wichtigem Grund durch die Rektorin bzw. den Rektor zurückgenommen oder widerrufen werden; insbesondere, um Schaden von der Hochschule abzuwenden oder wenn über einen Zeitraum von mehr als 2 Semestern ohne triftige Gründe keine Beteiligung an der Lehre oder der Forschung mehr erfolgt ist oder wenn die Verbundenheit zur Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht mehr bestehen sollte. Die Dekanin oder der Dekan sowie die bzw. der Beteiligte sind vor der Aberkennung der Bezeichnung anzuhören.

(2)

Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor auf die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ verzichten.

Abschnitt III

Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 14 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Professorinnen bzw. Professoren anderer Hochschulen wie auch Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zu einer Professur nach § 29 KunstHG können zur zeitlichen Ergänzung des curricularen Lehrangebots für einen im Voraus begrenzten Zeitraum als Gastprofessorin bzw. Gastprofessor bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.

§ 15 Verfahrenseinleitung

(1)

Die Bestellung als Gastprofessorin bzw. Gastprofessor kann auf der Grundlage eines schriftlich formulierten Vorschlags aus dem Kreis der Mitglieder des Rektorats sowie der Dekaninnen und Dekane oder durch Ausschreibung in einem im Einzelfall festzulegenden Verfahren erfolgen.

(2)

Vor der Einreichung des Vorschlags an den Fachbereichsrat findet ein streng vertrauliches Gespräch zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor über den beabsichtigten Ernennungsvorschlag und die geplante Finanzierung der Gastprofessur statt.

(3)

Dem Vorschlag sind beizufügen:

- eine ausführliche Begründung des Vorschlags, die insbesondere die hervorragenden fachlichen und sonstigen Leistungen und Erfolge der oder des Vorgeschlagenen darlegt
- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen hervorgeht
- ein umfassendes Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und Lehrtätigkeiten der oder des Vorgeschlagenen
- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen bisher wahrgenommenen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben.

§ 16 Verfahrensdurchführung und Empfehlung des Fachbereichs

(1)

Der Fachbereichsrat, dem das vertretene Lehrgebiet der oder des Vorgeschlagenen zuzuordnen ist, entscheidet anhand aller eingereichten Unterlagen, ob ein Verfahren zur Bestellung einer Persönlichkeit als Gastprofessorin oder Gastprofessor eingeleitet wird und unterbreitet dem Rektorat nach Abschluss des fachbereichsinternen Verfahrens eine Empfehlung zur Bestellung.

(2)

Der Fachbereichsrat fasst nach Würdigung aller vorliegenden Unterlagen in einer gesonderten nichtöffentlichen Sitzung und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beschluss. Ein Fachbereichsratsmitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einem Angehörigen (§ 20 Abs. 5 VwVfG NRW) einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3)

Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Fachbereichsratssitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen 5 Werktagen nach der Sitzung der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten und wird den Unterlagen beigelegt.

(4)

Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens und auch darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere auch gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind. § 3 Abs. 6 der Berufungsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5)

Die Dekanin oder der Dekan leitet die von dem Fachbereichsrat beschlossene Empfehlung sowie das Protokoll der Beratung im Fachbereichsrat in Form eines Berichts mit allen weiteren Unterlagen an die Rektorin bzw. den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 17 Entscheidung über die Verleihung; rechtliche Wirkung der Bestellung

(1)

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erhalt der Unterlagen (§ 16 Abs. 6) und nach Beratung im Rektorat über den Vorschlag zur Bestellung einer Persönlichkeit als Gastprofessorin oder Gastprofessor. Die Finanzierung der Gastprofessur ist rechtzeitig vor der Entscheidung über den Bestellungsantrag zwischen Fachbereich und Rektorat festzulegen.

(2)

Mit dem zeitlichen Ablauf der Bestellung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung.

(3)

Die Vergütung ist im Einzelfall individuell festzulegen.

(4)

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind für den Zeitraum ihrer Bestellung Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Zeitgleich tritt die Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ vom 4. Juli 2018 (AB Nr. 101) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.05.2024.

Köln, den 05.06.2024

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Professor Tilmann Claus